

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Personalmanagement“
an den Hochschulen
Augsburg, Ingolstadt, Landshut und München
vom 27. Januar 2011**

In der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Juli 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Fachhochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in deren jeweiliger Fassung. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Personalmanagement.

§ 2

Studienziele, beteiligte Hochschulen, Erlass von Satzungen

- (1) ¹Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet des betrieblichen Personalmanagements zu vermitteln. ²Das Studium betont sowohl den interdisziplinären Charakter als auch die ökonomische und soziale Verpflichtung der Personalfunktion im Unternehmen. ³Die Globalisierung des Wirtschaftslebens wird durch Module mit internationalen Fragestellungen aufgegriffen. ⁴Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Personalpraxis ermöglichen. ⁵Sie sollen in der Lage sein, auch strategische Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten und den Fachabteilungen in Veränderungs- und Umstrukturierungsprozessen ein unterstützender Gesprächspartner zu sein.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Personalmanagement“ wird gemeinsam von den Hochschulen Augsburg, Ingolstadt, Landshut und München (Trägerhochschulen) getragen. ²Die Einbeziehung weiterer – insbesondere benachbarter - Trägerhochschulen ist möglich.
- (3) Die Hochschule Augsburg erlässt im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG die erforderlichen Satzungen im Benehmen mit den Trägerhochschulen nach Abs. 2.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten und kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Personalmanagement sind:
1. ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit gutem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studienangangsspezifischen Eignung mit einem Gesamtergebnis von mindestens 2,4. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studienangangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008, in der jeweils gültigen Fassung.
 3. zusätzlich zu Nr. 1 oder Nr. 2 sind Nachweise über ausreichende Kenntnisse der betrieblichen Praxis in Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Organisationen erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch
 - a) ein vorgeschriebenes gelenktes, mindestens 18-wöchiges Praktikum im Erststudium oder
 - b) eine entsprechende qualifizierte einschlägige betriebspraktische Tätigkeit während des Erststudiums oder im Anschluss an das Erststudium oder
 - c) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.
- (2) Zur Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studienangangsspezifischen Eignung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nur Bewerber zugelassen, die sich einem Verfahren zur Vorauswahl nach Anlage 2 unterzogen haben und in diesem Verfahren mindestens 45 Punkte erreicht haben.
- (3) ¹Für Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS und guten Prüfungsergebnissen hat die Prüfungskommission festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 ECTS aus dem Studienangebot der grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Trägerhochschulen zu erbringen sind (Nachqualifikation). ²Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (4) ¹Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die Einschlägigkeit von Praktika und Berufsausbildungen sowie die Beurteilung über das Vorliegen der studienangangsspezifischen Eignung entscheidet die Prüfungskommission, § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. ²Das Gebot der Beweislastumkehr gem. Art 63 BayHSchG ist zu beachten.
- (5) Ein Anspruch drauf, dass der Masterstudiengang „Personalmanagement“ bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbungen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Module, Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Der Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflichtfächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.
- (2) Die Module, Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind Pflichtmodule. Eine notwendige Zuordnung der Einzelfächer zu den Modulen erfolgt im Studienplan.

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird von der Fakultät für Wirtschaft ein Studienplan erstellt, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regeln enthält und der nicht Teil der Prüfungsordnung ist. ²Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen.
- (2) ¹Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - a. Die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester, soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist.
 - b. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage 1 festgelegt wurde,
 - c. Art und Dauer von Prüfungen einschließlich den zugehörigen Zulassungsvoraussetzungen und von endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
 - d. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - e. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 7

Prüfungskommission, beratender Arbeitskreis

- (1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Wirtschaft. ²Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft gewählt.
- (2) Die Prüfungskommission ist für alle Entscheidungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, sie wird zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit den beratenden Arbeitskreis nach Abs. 3 heranziehen.
- (3) ¹Für den Masterstudiengang „Personalmanagement“ wird zur Unterstützung der Prüfungskommission ein Arbeitskreis für die Dauer von 2 Jahren gebildet. ²Der Arbeitskreis übernimmt im Auftrag der Prüfungskommission insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl und der Zulassung zum Masterstudium sowie die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage. ³Sie besteht aus mindestens 3 Personen und setzt sich zusammen aus jeweils einem hauptamtlichen Mitglied aus den Trägerhochschulen mit Prüferqualifikation nach Art. 62 BayHSchG. ⁴Jede Trägerhochschule soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

- (4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. Art. 63 BayHSchG i.V.m. § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). ²Mit dieser Leistung soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird frühestens am Ende der Vorlesungszeit des 2. Studienseesters ausgegeben. ²Voraussetzung ist, dass der Studierende mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. ³Das Thema der Masterarbeit wird von einem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Personalmanagement“ wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 5 Monaten abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. Der Fakultätsrat legt die Einzelheiten fest.
- (5) Zur differenzierteren Bewertung der Masterarbeit kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (6) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 9 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 und im Spezialisierungsmodul (Modul Nr. 6) ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte erzielt wurden. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Fachnoten. Zur differenzierteren Bewertung können die Fachnoten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Dabei werden die Module und die Fächer einschließlich der Masterarbeit gemäß Anlage 1 Spalte 10 gewichtet.

(2) Bringt ein Studierender oder eine Studierende in einem Modul mehr Leistungspunkte ein, als für dieses Modul gefordert, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern der oder die Studierende keinen anders lautenden Antrag stellt.

§ 11
Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

1. Die Fachhochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.
2. Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.
3. Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen und die Leistungspunkte aufgeführt.
4. Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2010 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 25. Januar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 27. Januar 2011.

Augsburg, 27. Januar 2011

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Januar 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Januar 2011 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Januar 2011.

Erläuterung der Abkürzungen:

KI	Klausur	SU	Seminaristischer Unterricht
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
mdlPrfg	mündliche Prüfung		
Pr	Praktikum	TL	Teilleistung
S	Seminar	TN	Teilnahmenachweis
schrP	schriftliche Prüfung	Ü	Übung
StA	Studienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung
PA	Projektarbeit	ThP	Thesepapier

Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lf d. Nr	Fächer	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen Art / min	ZV	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1)	Ergänzende Regelungen	Notengewicht Prüfungsgesamtnote
1	Das Umfeld des Unternehmens	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/ StA/ mdlPrfg 2)				1,0
2	Operatives Personalmanagement 1	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
3	Internationales Personalmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
4	Organisationales Lernen und Change Management	4	5	SU, Ü, S	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
5	Personalführung / Coaching	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
6	Gesprächs- und Verhandlungstechniken für Personaler	4	5	SU, Ü, S	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
7	Strategisches Personalmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
8	Arbeitsrecht	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
9	Operatives Personalmanagement 2	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
10	Personalmanagementsysteme	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
11	Consulting/ Aktuelle Themen	4	5	SU, Ü, S	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
12	Personalentwicklung	4	5	SU, Ü	schrP 60-90/StA/ mdlPrfg 2)				1,0
13	Projekt	4	5	SU, P, S, 3)	Projektarbeit und Präsentation			Gewicht jeder TL = 1	1,0
14	Empirische Sozialforschung und wissenschaftliches Arbeiten	4	5	SU, ThP, S	Thesepapier und Präsentation			Gewicht jeder TL = 1	1,0
15	Masterarbeit		20			lt. § 8 Abs. 2			4,0
	Summe	56	90						

1) Mindestens ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung

2) Die Leistungsabnahme kann in schriftlicher oder in mündlicher Form erfolgen, die Bearbeitungszeit beträgt für die schriftliche Prüfung 60 min; für die mündliche Prüfung 30 min. Außerdem kann vor Beginn eines Semesters durch Fakultätsbeschluss festgelegt werden, dass die Leistungsabnahme nur in der Form einer Studienarbeit erfolgt. Das Nähere regelt der Studienplan.

3) Bei den Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Anlage 2: Kriterien für die Zulassung zum Feststellungsverfahren nach § 4 Abs. 2

	Kriterien	Punkte und Ausprägung	Höchst- punktzahl
1	Im Vorstudium wurden Module erfolgreich abgeschlossen, die einen inhaltlichen Bezug zum Thema Personalmanagement aufweisen	pro Fach 5 Punkte, falls das Ergebnis gut oder besser lautet	10
2	Praktikum im Bereich Personalmanagement abgeleistet	pro vollen Monat 2 Punkte	10
3	Ein vollständiger Schwerpunkt aus dem Bereich Personalmanagement wurde im Vorstudium abgelegt	5 Punkte, multipliziert mit Faktor 2, falls das Ergebnis der Modulnote gut oder besser lautet	10
4	Bachelorarbeit mit einem Thema aus dem Bereich Personalmanagement	5 Punkte = ja	5
5	Auslandserfahrung	pro vollen Monat 1 Punkt	5
6	Studiendauer: durchschnittliche Credits pro Semester bis zur Erreichung des Studienabschlusses	≥ 30 CP / Semester = 5 P (entspricht Studium in Regelstudienzeit) $\geq 25 < 30$ CP / Semester = 3 P (entspricht Studium in Regelstudienzeit + 1 Semester) $\geq 20 < 25$ CP / Semester = 3 P (entspricht Studium in Regelstudienzeit + 2 Semester)	5
7	Engagement in Ehrenämtern oder im sozialen Bereich	1 Punkt pro Jahr, multipliziert mit dem Faktor zwei, wenn das Ehrenamt besonderen sozialen Einsatz *) erkennen lässt	5
8	Thesenpapier / wissenschaftliches Arbeiten	Sehr gut = 15 Gut = 10 Befriedigend = 5 Ausreichend = 1	15
	Summe maximal		65

*) z.B. Einsatz in Rettungsdiensten, soziales Jahr, Altenbetreuung in entsprechenden Einrichtungen usw.

Anlage 3: Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4.
2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 erfüllen, erhalten eine Zulassung zur Teilnahme am Verfahren.
3. ¹Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird ein persönliches Auswahlgespräch durchgeführt. ²Termine und Dauer des Einzelgesprächs werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt.
4. Das Gesamtergebnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird aus folgenden Bewertungsteilen gebildet:

	erzielte Note	Gewichtung
Besondere Qualifikationen (soziale Kompetenz, Gremienarbeit, ehrenamtliches Engagement, Zusatzqualifikation, Auslandsaufenthalte, etc.)		1
Bewertung hinsichtlich Erkennen und Beurteilen personalwirtschaftlicher Zusammenhänge und Probleme		2
Bewertung der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere anhand der Bachelor- oder Diplomarbeit.		1
Bewertung der Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten Lösungsansätze		1
Prüfungsgesamtnote des grundständigen Studiums		5

5. ¹Das Gespräch wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren der Trägerhochschulen geführt. ²Davon soll mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang Personalmanagement wahrnehmen. ³Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
6. ¹Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Grundlagen der Bewertung ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterschreiben.
7. Wird das Ergebnis „nicht bestanden“ erzielt, ist eine erneute Bewerbung möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.